

Prüfungsreglement Module und Vertiefungsprojekt

Allgemeines

Für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung „Expertin / Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement“ müssen vorliegen (siehe Prüfungsordnung 3.32.):

Leistungsnachweise folgender Pflichtmodule:

- Labormanagement
- Labormethoden / Laborgeräte
- Forschung
- Strukturen, Akteure, Rollen im Gesundheitswesen
- Berufspädagogische Qualifikation zur Wahrnehmung von Ausbildungsverantwortung.

Leistungsnachweis eines der folgenden Pflichtwahlmodule:

- Hämatologie und Hämostaseologie
- Immunhämatologie und Transfusionsmedizin
- Klinische Chemie und Klinische Immunologie
- Mikrobiologie
- Histotechnik

Inhalte und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen in Anhang 4 der Wegleitung zur Prüfungsordnung festgelegt.

Leistungsnachweis des Vertiefungsprojekts.

Inhalte und Anforderungen des Vertiefungsprojekts sind in Anhang 5 der Wegleitung zur Prüfungsordnung festgelegt.

Organisation der Leistungsnachweise

a) Module bzw. Teilmodule

Der Modulanbieter ist für die Leistungsnachweise verantwortlich. Form und Ort werden in der Modulausschreibung bekannt gegeben. Je nach Aufwand werden ein bis vier Leistungsnachweise auf einen Prüfungstermin gelegt.

Informationen zur Modulausschreibung, und zu den Modulanbietern werden in der Fachzeitschrift labmed und auf der Website labmed schweiz (www.labmed.ch) veröffentlicht.

b) Vertiefungsprojekt

Der Bildungsanbieter labmed ist für den Leistungsnachweis verantwortlich (weiteres siehe Anhang 5 der Wegleitung zur Prüfungsordnung und Leitfaden zum Vertiefungsprojekt).

Zulassung zu den Leistungsnachweisen

a) Module bzw. Teilmodule

Zugelassen werden nur Kandidatinnen / Kandidaten welche sich fristgerecht zur Prüfung angemeldet haben. Das Datum wird in der Modulausschreibung bekannt gegeben. Die Leistungsnachweise können ohne Modulbesuch bzw. Teilmodulbesuch absolviert werden.

b) Vertiefungsprojekt

Zugelassen werden nur Kandidatinnen / Kandidaten, welche das Vertiefungsprojekt nach den Richtlinien (siehe Anhang 5 der Wegleitung zur Prüfungsordnung und Leitfaden Vertiefungsprojekt) absolviert haben.

Höhere Fachprüfung Expertin/Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement Kosten der Leistungsnachweise

a) Module bzw. Teilmodule

Die Kosten werden mit der Modulausschreibung bekannt gegeben. Wer einen Leistungsnachweis nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einer Gebühr, ebenso erfolgt keine Rückerstattung bei Fernbleiben von einem Leistungsnachweis. Bei Wiederholung eines Leistungsnachweises wird eine Gebühr in Rechnung gestellt.

b) Vertiefungsprojekt

Kosten des Leistungsnachweises siehe Leitfaden zum Vertiefungsprojekt unter „Finanzielles“. Wer einen Leistungsnachweis nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einer Gebühr, ebenso erfolgt keine Rückerstattung bei Fernbleiben von einem Leistungsnachweis. Bei Wiederholung eines Leistungsnachweises wird eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Durchführung der Leistungsnachweise

a) Module bzw. Teilmodule

Das Datum wird gleichzeitig mit dem Modultermin bekannt gegeben. Jede Leistungsnachweisanmeldung wird mit einer E-Mail bestätigt. Spätestens 3 bis 2 Wochen vor Beginn der Durchführung des Moduls bzw. des Teilmoduls werden die Modalitäten der Prüfung bekanntgegeben (Programm, Ort, Zeit, zulässige Hilfsmittel).

b) Vertiefungsprojekt

Durchführung siehe Anhang 5 der Wegleitung zur Prüfungsordnung und Leitfaden Vertiefungsprojekt.

Aufsicht / Abnahme der Leistungsnachweise

a) Module bzw. Teilmodule

Mindestens eine Expertin bzw. ein Experte überwacht die Ausführung von praktischen und theoretischen Leistungsnachweisen. Sie hält die Beobachtungen schriftlich fest.

Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten nehmen mündliche Prüfungen ab und bewerten diese. Es wird ein Protokoll geführt.

b) Vertiefungsprojekt

siehe Vertiefungsprojekt Anhang 5 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung

Bestehen der Leistungsnachweise

a) Module bzw. Teilmodule

siehe Module Anhang 4 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung.

b) Vertiefungsprojekt

siehe Vertiefungsprojekt Anhang 5 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung

Nichtbestehen der Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht mindestens eine Woche vor dem Leistungsnachweis abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt; als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall (mit Arzzeugnis);
 - Todesfall im engeren Umfeld;

Höhere Fachprüfung Expertin/Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement

- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- c) ohne entschuldbaren Grund analog Bst. b nach Beginn zurücktritt;
- d) vom Leistungsnachweis ausgeschlossen werden muss. Als Ausschlusskriterien gelten namentlich:
 - Verwendung unzulässiger Hilfsmittel;
 - Verletzung der Prüfungsdisziplin;
 - versuchte Täuschung der Expertinnen und Experten.

Die Examinatorin bzw. der Examinator oder die Expertin bzw. der Experte protokolliert die Gründe des Ausschlusses zuhanden der Leitung Module des Bildungsanbieters.

Diese entscheidet, ob der Leistungsnachweis einmal wiederholt werden kann.

Wiederholung von Leistungsnachweisen

a) Module bzw. Teilmodule

Bei ungenügenden Leistungen in den Pflicht- und Pflichtwahlmodulen können die Leistungsnachweise für die Module bzw. Teilmodule einmal wiederholt werden.

b) Vertiefungsprojekt

Bei ungenügenden Leistungen im Vertiefungsprojekt können der Bericht einmal überarbeitet und das Fachgespräch einmal wiederholt werden.

Bei einer Wiederholung eines Leistungsnachweises (Noten der Module bzw. Teilmodule und Vertiefungsprojekt) wird der vorgängige Leistungsnachweis bzw. die entsprechende Note automatisch annulliert. Daher zählt die Note der Wiederholungsprüfung.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid über die Nichtzulassung zu Leistungsnachweisen sowie das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet dem Bildungsanbieter labmed einzureichen. Dieser entscheidet über Gutheissung oder Ablehnung der Einsprache. Die Behandlung der Beschwerde ist kostenpflichtig.

Gegen den Entscheid des Bildungsanbieters labmed kann innerhalb von 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der QS-Kommission Beschwerde erhoben werden. Die QS-Kommission entscheidet abschliessend. Die Behandlung der Beschwerde ist kostenpflichtig.

Inkrafttreten

Das Prüfungsreglement wurde am 3. Oktober 2016 vom Zentralvorstand labmed genehmigt und ersetzt die Version vom 4. April 2012